



Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V.

Satzung

Stand: März 2022

§ 1

Name, Sitz und Zweck der Gilde

- 1) Der am 13. April 1957 in Bremen-Borgfeld gegründete Schützenverein führt den Namen:

Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V.,

nachfolgend kurz BSGi genannt.

Die Borgfelder Schützengilde von 1957 e.V. hat ihren Sitz in Bremen-Borgfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. 39 VR 2539 eingetragen.

Sie ist Mitglied im Bezirksschützenverband Osterholz e.V., Nordwestdeutscher Schützenbund e.V., Deutschen Schützenbund e.V., Landessportbund Bremen e.V. und Deutschen Olympischen Sportbund e.V., deren Satzungen die BSGi anerkennt.

- 2) Zweck der BSGi ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage mit erlaubten Waffen, sowie die Pflege und Erhaltung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des kulturellen Lebens. Die BSGi verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Die BSGi ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Aufgaben der BSG zu verwenden.
- 4) Mittel der BSGi dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BSGi

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb der BSGi nicht angestrebt werden.

§ 2

Mittel zur Erreichung des Zweckes der Gilde

- 1) Durchführung von sportlichen Übungs- und Wettkampfschießen.
- 2) Ausrichtung und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen mit anderen Schützenorganisationen.
- 3) Anschaffung und Erhaltung von Geräten, Plätzen, Gebäuden und Einrichtungsgegenständen zur Durchführung der in § 1 Abs. 2 festgelegten Zwecke.
- 4) Jugendarbeit und Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend

Soweit gelegentlich gesellige oder traditionelle Veranstaltungen durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, den gemeinnützigen Zweck der BSGi zu verwirklichen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Die BSGi hat
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) aktive Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die über einen guten Leumund verfügt. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. (Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten erforderlich)
- 3) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei einer Ablehnung der Aufnahme die Gründe anzugeben.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf dem Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu leisten.
- 5) Ein Mitglied der BSGi kann durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, siehe § 5 Abs. 3. Jedem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Ausschliefung mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedoch jedes Anrecht an die BSGi und ihren Einrichtungen.

- 6) Alle weiteren Rechte und Pflichten der Mitglieder sind geregelt in der Ordnung zur Mitgliedschaft in der BSGi.

§ 5

Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) Zwei stellvertretende Vorsitzende, die untereinander gleichberechtigt sind
- c) der/die 1. Schriftführer/in
- d) der/die 1. Rechnungsführer/in
- e) der/die 1. Sportleiter/in
- f) der/die 2. Sportleiter/in

Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und wird im Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in a) und b) Genannten. Jeder für sich ist alleine Vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung,
 - c) die Erfüllung aller satzungsgemäßen Aufgaben auf dem Gebiet des Schützenwesens,
 - d) die Unterrichtung des Gesamtvorstandes und der Jahreshauptversammlung über wichtige Angelegenheiten und
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen.

Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Ausschüsse bilden. Diese haben ihm das Ergebnis ihrer Arbeit unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern gemäß § 5 an:

- a) Der/Die 2. Schriftführer/in
 - b) Der/Die 2. Rechnungsführer/in
 - c) Die Spartenleiter
 - d) Die Schießwarte
 - e) Die Gerätewarte
 - f) Der/Die Adjutant/in
 - g) Der/Die Pressewart/in
 - h) Der/Die Leiter/in Festausschuss
-
- c) Der jeweilige Schützenkönig der BSGi erhält für die Dauer seiner Amtszeit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.
 - d) Die Borgfelder Schützengilde kann sich einen Ehrenvorsitzenden wählen. Die Wahl erfolgt von den zur Jahreshauptversammlung erschienenen

stimmberechtigten Mitgliedern, ebenso die Abwahl. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

Den Aufgabenbereich des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Wahlen

- 1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf je zwei Jahre gewählt und zwar in einem Jahr der Vorstand gemäß § 5 mit Ausnahme der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die im nächsten Jahr zusammen mit allen Positionen gemäß § 6 gewählt werden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung, Artikel 5

§ 8

Hauptversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfindet. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung erfolgen. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Die Hauptversammlung beschließt über:
 - a) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - b) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Anträge
 - e) Beiträge
 - f) Auflösung oder Verschmelzung der BSGi
 - g) An- und Verkauf von Grundstücken
 - h) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - i) Änderungen oder Neuaufnahmen von Ordnungen
- 3) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 10 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, es sei denn, dass die Hauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit anerkennt.
- 4) Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist und die zu ändernden Paragraphen bezeichnet worden sind.
- 5) Die satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

§ 9

Außerordentliche Hauptversammlung

- 1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 10 Kalendertagen einberufen.
- 2) Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- 3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die unter § 8 angeführte Hauptversammlung.

§ 10

Zustimmung der Mitglieder

- 1) Soweit nicht durch den nachfolgenden Absatz 2 Ausnahmen bestimmt werden, entscheidet bei allen Beschlussfassungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- 2) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienen Mitglieder erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - b) Die Dringlichkeit nicht ordnungsgemäß gestellter Anträge zur Hauptversammlung.
 - c) Auflösung bzw. Verschmelzung der BSGi, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, sie weiterzuführen. In diesem Fall kann die BSGi nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung der BSGi kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
 - d) Misstrauensanträge gegen ein Mitglied des engeren oder erweiterten Vorstandes.

§ 11

Ehrenrat

Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der BSGi in Angelegenheiten der BSGi tritt auf Antrag der Ehrenrat zusammen. Näheres hierzu regelt die Ehrenratsordnung

§ 12

Ehrungen

Für die Gilde verdiente Mitglieder können vom Vorstand für ihre besonderen Leistungen für das Schützenwesen geehrt werden. Näheres hierzu regelt die Ehrungsordnung.

§ 13

Ordnungen

Die BSGi regelt ihre Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen und durch Beschlüsse seiner Organe.

Zu diesem Zweck bestehen, werden erlassen oder können erlassen werden, insbesondere:

- a) Die Geschäftsordnung,
- b) Die Finanzordnung,
- c) Die Ordnung zur Mitgliedschaft
- d) Die Datenschutzordnung
- e) Die Ehrenratsordnung,
- f) Die Ehrungsordnung
- g) Die Jugendordnung

Weitere Ordnungen können im Vorstand gemäß der §§ 5 und 6 erarbeitet, beraten und beschlossen werden. Sie treten nach Beschlussfassung durch die darauf folgende Jahreshauptversammlung in Kraft.

Die Ordnungen werden vom Vorstand gemäß § 5 und dem erweiterten Vorstand gemäß § 6 beschlossen, geändert oder aufgehoben und sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Wirksamkeit tritt erst nach Beschlussfassung auf der darauf folgenden Jahreshauptversammlung in Kraft.

Anträge zu Ordnungen können im laufenden Jahr an den Vorstand gerichtet werden. Die geänderte Ordnung ist dann der Einladung beizufügen. Sollte vorab eine negative Entscheidung getroffen werden, ist im Weiteren die Jahreshauptversammlung dafür zuständig, eine abschließende Entscheidung zu treffen.

§ 14

Datenschutz

Der Datenschutz in der BSGi ist in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 15

Auflösung

Bei Auflösung der BSGi oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen der BSGi an den Bremer Schützenbund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 (2) aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Hierzu bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der BSGi abzuwickeln haben.

Die Satzung vom 23. Mai 1959 in der Neufassung vom 21. März 2014, zuletzt geändert auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 20.06.2018 wurde am 26.03.2022 auf

der Jahreshauptversammlung geändert und genehmigt. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister am Amtsgericht Bremen in Kraft und ersetzt die bestehende.

Ingo Buchenau
1.Vorsitzender

Wolfgang Zabel
Stellvertretender Vorsitzender